

Entschädigungsreglement der Gemeinde Maladers

Art. 1

Den Bestimmungen dieses Reglementes unterstehen die verfassungsmässigen Behörden, Kommissionen und Delegierten der Gemeinde Maladers sowie von nebenamtlichen Funktionären, soweit deren Anstellung und Besoldung nicht anderweitig geregelt ist.

Geltungsbereich und Grundsatz

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anders ergibt.

Art. 2

Als Behördenmitglied gelten:

- a) der Präsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes
- b) die Präsidenten und die Mitglieder der in der Gemeindeverfassung, in Gemeindegesetzen und Gemeindefreglementen vorgesehenen Behörden und Kommissionen
- c) die Präsidenten und Mitglieder weiterer Kommissionen oder Arbeitsgruppen
- d) von der Gemeinde delegierte Personen für besondere Aufgaben

Begriffsbestimmungen

Als übrige Personen gelten:

- e) alle im Auftrage des Gemeindevorstandes tätigen Personen (nebenamtliche Gemeindefunktionäre)

Art. 3

Die Mitglieder der Behörden, Kommissionen und Delegierte werden für ihre amtlichen Tätigkeiten entschädigt durch:

Entschädigungsarten

- Jahresfixum
- Sitzungsgelder
- Stundenentschädigungen
- Spesenentschädigungen
- Fahrkilometer-Entschädigungen

Die übrigen Personen werden entschädigt durch:

- Stundenlohn
- Pauschalentschädigungen

Art. 4

Folgende Behördenmitglieder, Delegierte und nebenamtliche Funktionäre erhalten für ihre amtliche Tätigkeit eine feste Jahresentschädigung gemäss den im Anhang festgelegten Ansätzen:

Jahresfixum

- Gemeindepräsident
- Mitglieder des Gemeindevorstandes
- Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Präsident des Schulrates
- Mitglied des Schulrates
- Präsident der EW-Kommission
- Mitglieder der EW-Kommission

- Feuerwehrkommandant
- Brunnenmeister
- Brunnenmeister-Stellvertreter
- Beauftragter Ordnungsbussen Bergweg

Das Jahresfixum des Gemeindepräsidenten beinhaltet die Vorbereitung von Sitzungen und Gemeindeversammlungen, die Heim- und Büroarbeit, Telefonspesen, sowie alle Tätigkeiten, welche der Präsident während den normalen Arbeitszeiten an Werktagen ausführt.

Das Jahresfixum der anderen Behördenmitglieder soll die Vorbereitungs-, Heim- und Büroarbeiten sowie Telefonspesen entschädigen. Bezüglich weiterer Aufwendungen kommen auch für Behördenmitglieder, welche ein Jahresfixum beziehen, Art. 5 bis Art. 8 zur Anwendung. Über die Anspruchsberechtigung von solchen zusätzlichen Entschädigungen entscheidet im Zweifelsfall der Gemeindepräsident bzw. der Ressortvorsteher Finanzen.

Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheit von (gesamthaft) mehr als drei Monaten ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

Art. 5

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten für ihre Sitzungen ab 17.00 Uhr in der Gemeinde ein Sitzungsgeld.

Sitzungsgeld

Die Teilnahme an Gemeindeversammlungen wird nicht entschädigt.

Vollamtliche Mitarbeiter erhalten während der ordentlichen Arbeitszeit keine besondere Entschädigung.

Art. 6

Für Aufwendungen, die nicht im Fixum enthalten sind oder nicht mit Sitzungsgeldern abgegolten werden, wird eine Stundenentschädigung gemäss Anhang (max. 8 Stunden pro Tag) entrichtet.

Stundenentschädigung

Art. 7

Bei auswärtiger Tätigkeit haben die Behördenmitglieder Anspruch auf Entschädigung gemäss kantonalen Ansätzen.

Spesenentschädigung

Art. 8

Bei auswärtiger Tätigkeit haben die Behördenmitglieder Anspruch auf eine Entschädigung gemäss kantonalen Ansätzen.

**Fahrkilometer-
Entschädigung**

Art. 9

Von der Gemeinde beauftragte Personen für verschiedenste Arbeiten (Gemeindewerk) erhalten einen Stundenlohn gemäss Ansätzen im Anhang.

Gemeindestundenlohn

Art. 10

Für die Festsetzung der Entschädigungsansätze an Dritte für Fahrzeuge, Maschinen, Geräte usw. ist der Gemeindevorstand zuständig.

**Maschinentarif,
Regieansätze**

Der Gemeindevorstand setzt auch die Regieansätze für Dienstleistungen für Dritte fest.

Art. 11

Die Auszahlung für Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Stundenentschädigungen erfolgt einmal jährlich im Dezember.

Abrechnung

Die Auszahlung aller Jahresentschädigungen und die Sitzungsentschädigung des Gemeindevorstandes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Abrechnungen für ordentliche Kommissionssitzungen oder Kommissionstätigkeiten sind durch den Kommissionspräsidenten der Gemeindeverwaltung innert festgesetzter Frist einzureichen.

Für Tätigkeiten, welche nach Aufwand entschädigt werden, ist die entsprechende Abrechnung von der anspruchsberechtigten Person selbständig zu erstellen und innert der gesetzten Frist der Gemeindeverwaltung einzureichen. Abrechnungen, welche nach dem 10. Januar des Folgejahres eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 12

Die im Anhang festgesetzten Entschädigungen gelten für den Indexstand vom November 2015 mit x Punkten (Basisindex 100 Punkte = Dezember 2010) des Landesindex der Konsumentenpreise.

Indexstand

Bei einer Änderung des Indexes um 5 Punkte kann der Gemeindevorstand die Ansätze anpassen.

Art. 13

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle früher geltenden Erlasse und Reglemente.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Maladers beschlossen am 3. Dezember 2015.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorstand

Georg Loretz

Roman Hollenstein

Anhang zum Entschädigungsreglement der Gemeinde Maladers

1. Jahresfixum, gemäss Art. 4	• Gemeindepräsident	Fr. 10'000.00
	• Mitglieder des Gemeindevorstandes	Fr. 2'500.00
	• Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission	Fr. 1'000.00
	• Präsident des Schulrates	Fr. 1'000.00
	• Mitglied des Schulrates	Fr. 500.00
	• Präsident EW-Kommission	Fr. 1'000.00
	• Mitglieder der EW-Kommission	Fr. 500.00
	• Feuerwehrkommandant	Fr. 1'000.00
	• Brunnenmeister	Fr. 1'800.00
	• Brunnenmeister-Stellvertreter	Fr. 500.00
• Beauftragter Ordnungsbussen Bergweg	Fr. 300.00	
2. Sitzungsgelder, gemäss Art. 5	• Sitzung	Fr. 70.00
3. Stundenentschädigung, gemäss Art. 6	• Stundenansatz	Fr. 30.00
	• Maximum pro Tag	Fr. 240.00
4. Spesenentschädigung, gemäss Art. 7	• In der Höhe der effektiven Auslagen • Spesen bei auswärtiger Tätigkeit	nach kantonalen Ansätzen
5. Fahrkilometer- Entschädigung, gemäss Art. 8	Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Personenwagen bei auswärtiger Tätigkeit	nach kantonalen Ansätzen
6. Stundenlohn, gemäss Art. 9	• Gemeindewerk und vergleichbare Arbeiten, ab 18 Jahre	Fr. 25.00
	• Gemeindewerk, Jugendliche ab 14 bis 18 Jahre	Fr. 15.00
7. Maschineneinsatz, Regieansätze gemäss Art. 10	Entschädigungen für Vermietung von Geräten, Maschinen und Fahrzeuge sowie Regieansätze legt der Gemeindevorstand jährlich fest	
8. Büromaterial	kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden	

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Maladers beschlossen
am 3. Dezember 2015.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorstand

Georg Loretz

Roman Hollenstein